



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2017

Leinefelde-Worbis, den 24.08.2017

Nr. 21

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Breitenbach am 24.09.2017 139
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 24.09.2017 139
- Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24.09.2017 142
- Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode einschließlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich. 144

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Aktionstag rund um die Themen Reha und Selbsthilfe in Heilbad Heiligenstadt – Tag der Offenen Tür in der Kurparkklinik am 17.09.2017 147

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt. Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 24.09.2017

1. Der Wahlausschuss hat in seiner **Sitzung am 22.08.2017** folgenden **Wahlvorschlag zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Breitenbach der Stadt Leinefelde-Worbis für gültig** zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Die Erklärung des Bewerbers zur Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

2.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber	Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							Ja	Nein
1	CDU	1	Born, Irene	1965	Sparkassenbetriebswirtin	Breitenbach Worbiser Str. 50		X

3. Es ist 1 Wahlvorschlag zugelassen worden. Es findet Mehrheitswahl statt.

Leinefelde-Worbis, 23.08.2017

gez. Jürgen Unger
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 24.09.2017

1. Das Wählerverzeichnis für die **Wahl des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Breitenbach der Stadt Leinefelde-Worbis** wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis während der allgemeinen Öffnungszeiten

Bürgerbüro Leinefelde

Rathaus Wasserturm, Leinefelde, Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag- Mittwoch von 8:30 Uhr – 16:30 Uhr

Donnerstag von 8:30 Uhr – 18:30 Uhr

Freitag von 8:30 Uhr – 15:00 Uhr

Samstag von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Worbis

Haus Kaufeck, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag – Dienstag von 8:30 Uhr – 16:30 Uhr

Mittwoch von 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Donnerstag von 8:30 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09. bis zum 08.09.2017 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der

Stadt Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Bürgerbüro, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017 bis 18.00 Uhr, bei der Stadt Leinefelde-Worbis,

im Bürgerbüro Leinefelde,

Rathaus Wasserturm, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und

mündlich, schriftlich (Fax: 03605/200-499) oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen, als auch die Möglichkeit der Stimmabgabe zur Briefwahl erfolgt nur

im Bürgerbüro Leinefelde,

Rathaus Wasserturm, Leinefelde, Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.09.2017, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 24.09.2017 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 08.10.2017 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 24.09.2017 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 24.09.2017 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 06.10.2017 bis 18.00 Uhr bei der Stadt Leinefelde-Worbis

im Bürgerbüro Leinefelde,

Rathaus Wasserturm, Leinefelde, Bahnhofstr. 43, 37327 Leinefelde-Worbis

mündlich, schriftlich (Fax: 03605/200-499) oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 07.10.2017 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,

- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 24.09.2017 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 08.10.2017 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Leinefelde-Worbis, 24.08.2017

gez. Jürgen Unger
Wahlleiter

Bekanntmachung

der Stadt Leinefelde-Worbis über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde – die Wahlbezirke der Gemeinde

Stadt Leinefelde-Worbis

wird in der Zeit vom **04.09.2017** bis **08.09.2017**
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag- Mittwoch	von	8:30	bis	16.30	Uhr
Donnerstag	von	8:30	bis	18:30	Uhr
Freitag	von	8:30	bis	15:00	Uhr
Samstag	von	9:00	bis	12:00	Uhr

im Bürgerbüro Leinefelde

Rathaus Wasserturm, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis (barrierefrei)

(Ort der Einsichtnahme)

Montag, Dienstag	von	8:30	bis	16.30	Uhr
Mittwoch	von	8:30	bis	12:00	Uhr
Donnerstag	von	8:30	bis	17:30	Uhr
Freitag	von	8:30	bis	12:30	Uhr

2)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 08.09.2017 bis 15:00 Uhr,
(16. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde⁴⁾ **Stadt Leinefelde-Worbis, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, Bürgerbüro, 37327 Leinefelde-Worbis**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

189 – Eichsfeld-Nordhausen-Kyffhäuserkreis

(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

22.09.2017 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

(2. Tag vor der Wahl)

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von **der Deutschen Post AG** ⁵⁾ unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Leinefelde-Worbis ,den 24.08.2017
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 ff. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „ Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“, Ortsteil Wintzingerode einschließlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich.

Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 28.11.2016 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 68 „Katharinenquell“ im Ortsteil Wintzingerode zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VB-Plan) Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“ gefasst.

Gleichzeitig erfolgt auch die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziel des VB-Planes ist die Schaffung der erschließungstechnischen und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung und Erweiterung der Gebäude zum Betreuten Wohnen und zur Tagespflege. Ein von der Stadt durchgeführtes Scoping-Verfahren Anfang 2016 hatte zum Ziel, wesentliche Auflagen und Vorgaben für diese Nutzungsänderung bei den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) abzufragen und dem Vorhabenträger zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der geänderten Planung unterrichtet werden.

Vom 31.01.2017 – 01.03.2017 wurden nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 28.03.2017.

Die erneute Öffentliche Auslegung findet über die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 15.09.2017 – 17.10.2017 statt.

Der räumliche Geltungsbereich des VB-Planes und die Lage sind aus nachstehender Planskizze, welche Bestandteil der Bekanntmachung ist, zu ersehen.



Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung können in der Zeit vom

15. September bis 17. Oktober 2017

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis
im Bürgerbüro Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro Worbis, Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

Montag und Dienstag	8.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und im Zimmer 508, Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Maßnahmenblättern, erstellt von C.-C. Ziegler, Freier Landschaftsarchitekt
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP), ebenfalls erstellt von C.-C. Ziegler, Freier Landschaftsarchitekt
- Stellungnahme des Landkreises Eichsfeld zu den Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, Bauaufsicht – Städtebau und des Bodenschutzes / Altlasten vom 06.03.2017
- Stellungnahmen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Belange Raumordnung und Landesplanung sowie Beachtung des Entwicklungsgebotes vom 01.03.2017

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Betreutes Wohnen und Tagespflege an der Katharine“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Leinefelde-Worbis deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a, Abs. 6, Satz 1, Baugesetzbuch).

Leinefelde-Worbis, den 22. August 2017

gez. Marko Grosa
Bürgermeister

(Siegel)



LANDKREIS EICHSFELD

Pressemitteilung

Nr. 2017/ VG, Stadt, LG

Heilbad Heiligenstadt, den 16.08.2017

Aktionstag rund um die Themen Reha und Selbsthilfe in Heilbad Heiligenstadt – Tag der Offenen Tür in der Kurparkklinik am 17.09.2017

Am **17. September 2017** führen das Team der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt und die Kontakt- & Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) des Landkreises Eichsfeld den diesjährigen Heiligenstädter REHA-Tag & Eichsfelder Selbsthilfe-Tag unter dem Motto „GESUNDHEIT IM EICHSFELD“ durch.

Bereits seit Jahren informiert dieser Aktionstag im Veranstaltungskalender von Heilbad Heiligenstadt über die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Rehabilitation und der Selbsthilfegruppen. Es soll aufgezeigt werden, dass erfolgreiche Rehabilitation wie auch Selbsthilfe eine Vielzahl engagierter Menschen mit hoher Fachkompetenz unterschiedlichster Professionen braucht. Ein hohes Maß an Zusammenarbeit und Vernetzung ist dabei gefordert. Reha und Selbsthilfe verbinden Mensch zu Mensch und Heute mit Morgen durch Angebote, die beim Weg zurück in den Alltag helfen und die Alltagskompetenz stärken.

Am **17.09.2017** finden von **13:00 – 17:00 Uhr** rund um die Kurparkklinik und im Heinrich-Heine-Kurpark in Heilbad Heiligenstadt zahlreiche Aktionen statt.

Der Kurpark lockt mit interessanten Ständen, Ausstellern und Selbsthilfegruppen, z. B. Bechterew, MS, Gebärdensprachchor, RLS, Stoma, Anonyme Alkoholiker, Parkinson, Atemwegserkrankte, Kreuzbund und Diabetes, Blinden- und Sehbehinderten Verband, Sie informieren, stellen ihre Dienstleitungen und Produkte zum Thema vor und animieren zum aktiven Mitmachen, so z. B. Informationen zum Thema „Schwerbehindertenrecht“ und Ernährung. Eine tiergestützte Therapie wird vorgestellt und die Kinder haben Spiel und Spaß rund um das Thema Gesundheit.

Neben umfangreichen Informationen zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen kann die Betreuungsbehörde des Landkreises Eichsfeld unter den folgenden Voraussetzungen die Beglaubigung der Vorsorgevollmacht vornehmen:

- entsprechenden Vordruck in der Betreuungsbehörde anfordern
(Tel: 03606 650 5334; Mo., Di., Do., Fr.: 8:30 – 12:00 Uhr)
- Bestätigung der Geschäftsfähigkeit durch den Hausarzt auf dem Vordruck mittels Unterschrift und Stempel vornehmen lassen
- Die Unterschrift von Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer(n) darf dann erst im Beisein der Urkundsperson geleistet werden, also am Reha-Tag.
(hier müssen Vollmachtgeber und (alle) Vollmachtnehmer anwesend sein)

Für die Beglaubigung wird eine Gebühr von **je 10,- €** erhoben. Bitte bringen Sie zu diesem Tag ein gültiges Personaldokument mit!

Im Foyer der Kurparkklinik wird die Magnetfeldtherapie und die Möglichkeiten der Ergotherapie vorgestellt. Es werden Führungen im Haus und Atementspannungsübungen angeboten. Testen Sie Ihre

Gesundheit bei den zahlreichen Check-ups wie Blutdruck-, Blutzucker- oder Cholesterinmessungen, Fußdruckmessungen BMI- und Körperfettbestimmung, Körperzusammensetzungsanalyse oder Pulsoxymetrie (Sauerstoffsättigung im Blut).

Um **15:00 Uhr** spielen nicht nur die Westerwaldmusikanten im Musikpavillon des Kurparkes zum Konzert auf, sondern auch die Kindertanzgruppe „Feuerfunken“ des Heiligenstädter Carnevalvereines e. V. zeigen ihr Können auf der Bühne.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl gesorgt. Von Spezialitäten vom Grill – auch für den Vegetarier bis hin zu Kaffee und Kuchen oder Eis - jeder Gast wird für sich das Richtige finden.

Wir wünschen allen Gästen zu diesem informativen Tag gute Unterhaltung und aktives Mitmachfeeling.

Auskunft und Information

Gesundheitsamt des Landkreises Eichsfeld

KISS

Frau Simone Bloeck

Aegidienstraße 24

37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.-Nr.: 03606 / 650 5332

E-Mail: gesundheitsamt@kreis-eic.de

Klinikgesellschaft Heilbad Heiligenstadt mbH

Frau Jana Dutzi

Tel.-Nr.: 03606 / 663 652

E-Mail: j.dutzi@kggh.de

Website: www.kurparkklinik-heiligenstadt.de/Reha-Selbsthilfe-Tag